

ALBIS Plastic Vertriebsgesellschaft m.b.H.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Geltungsbereich und Incoterms

1. Die gegenständlichen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Bedingungen") sind Bestandteil unserer sämtlichen Vertragsangebote und Vertragsabschlüsse. Es gelten ausschließlich diese Bedingungen, auch bei allen künftigen Geschäften. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Werden in unseren Angeboten oder unseren Verkaufsbestätigungen Klauseln der Incoterms genannt, so gelten diese in der jeweils neuesten Fassung.
3. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG.

Angebote und Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Käufers und mündliche Nebenabreden werden für uns erst durch unsere schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung oder Lieferung verbindlich.

Berechnung des Kaufpreises

1. Sofern sich aus der Verkaufsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk.
2. Maßgebend für die Berechnung des Kaufpreises sind unsere am Liefertag gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Sollten wir zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unsere Preise für das zu liefernde Produkt allgemein erhöhen, so ist der Käufer innerhalb von sieben Werktagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht gelieferten Menge vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Berechnung des Kaufpreises erfolgt nach den am Versandort von uns festgestellten Mengen, Gewichten und/oder Maßen.

Zahlung, Aufrechnungsverbot

1. Der Kaufpreis ist zahlbar "netto Kasse" und fällig bei Lieferung.
2. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechtigt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens aufgrund des Zahlungsverzuges bleibt davon unberührt.
3. Die Kaufpreiszahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem unserer Konten endgültig verfügbar ist. Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Bankspesen, Wechselkosten etc. hat der Käufer zu tragen.
4. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Lieferung

1. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten.
2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese wenigstens 25 % der Bestellmenge ausmachen.
3. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10 % der vertraglich vereinbarten Menge sind zulässig.
4. Liefertermine sind nur dann Fixtermine, wenn diese ausdrücklich als solche vereinbart werden.
5. Ist als Liefertermin "prompt" vereinbart, so beträgt die Lieferfrist 14 Kalendertage, wobei der Tag des Vertragsabschlusses nicht mitgerechnet wird.
6. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.
7. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist, bzw. bei Abholung durch den Käufer mit der Bereitstellung der Ware. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen.
8. Unsere Waren sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – zur Verarbeitung im eigenen Betrieb des Käufers bestimmt.
9. Die Ware wird auf Kosten des Käufers geliefert, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Lieferungshindernisse

1. Kriege, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Betriebs- oder Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, die die Herstellung oder den Versand der Ware verhindern, verzögern oder unwirtschaftlich machen, befreien uns für die Dauer und im Umfang der Störung von der Lieferpflicht. Überschreitet die Störung die Dauer von drei Monaten, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen aufgrund höherer Gewalt im vorstehenden Sinne sind wir nicht verpflichtet, uns bei anderen Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall sind wir berechtigt, die vorhandene Warenmenge unter Berücksichtigung unseres Eigenbedarfes sowie unserer Lieferverpflichtungen zu verteilen.

Beschaffenheit der Ware, Muster, Technische Beratung, Verwendung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unserer Produktspezifikation. Soweit wir Produkte anderer Hersteller vertreiben, gilt jeweils die Produktspezifikation des Herstellers.
2. Die von uns zur Verfügung gestellten Muster sowie unsere technischen und chemischen Angaben dienen nur der generellen Beschreibung der Ware. Sie beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und befreien den Käufer nicht von der Untersuchung jeder einzelnen Lieferung.
3. Die anwendungstechnische Beratung, die wir nach bestem Wissen leisten, ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht davon, jede einzelne Lieferung vor Verarbeitung auf ihre Eignung für den beabsichtigten Einsatz zu überprüfen. Der Käufer ist allein verantwortlich für Einsatz, Verwendung und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware sowie für die Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsbestimmungen.
4. Soweit wir nicht nach Prüfung unserer Risiken im Einzelfall vorbehaltlich der Beachtung aller anwendbaren Vorschriften schriftlich vorab etwas anderes vereinbart haben, gelten die nachfolgenden Verwendungsbeschränkungen bzw. Verbote. Die von uns verkauften und/oder gelieferten Produkte sind nicht bestimmt
 - i. für die Herstellung von Medizinprodukten der Risikoklasse III gemäß EU-Richtlinie 93/42/EWG,
 - ii. für Implantate, die länger als 30 Tage im Körper verbleiben (dauerhafte Implantate), gleichgültig, unter welche Risikoklasse diese fallen,
 - iii. für Medizinprodukte, die lebenserhaltende Wirkung haben,
 - iv. für die Verwendung zur Herstellung von Waffen oder anderen Gegenständen, die dazu dienen, Menschen zu töten oder zu verletzen, und
 - v. für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge, es sei denn, die Lieferung erfolgt zur Herstellung von Produkten, die für den Innenausbau von Luftfahrzeugen verwendet werden.

Mängelrügen, Mängelansprüche

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Sachmängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Ablieferung schriftlich bei uns zu rügen. Diese Obliegenheit des Käufers bezieht sich bei Teillieferungen auf jede einzelne Teilmenge.
2. Verborgene Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Feststellung des Mangels, jedoch spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Ablieferung, zu rügen.
3. Eine Mängelrüge berechtigt den Käufer nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme weiterer Lieferungen zu verweigern.
4. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, so kann der Käufer Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 371 f ABGB) nicht mehr geltend machen.
5. Bei rechtzeitigen und begründeten Mängelrügen sind die Mängelansprüche des Käufers zunächst auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt.
6. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir berechtigt, zwischen Neulieferung und Nachbesserung zu wählen.
7. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder, wenn es sich nicht bloß um einen geringfügigen Mangel handelt, vom Vertrag zurücktreten.
8. Schadenersatzansprüche nach Ziffer 9 dieser Bedingungen bleiben davon unberührt.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Sache, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährungsfrist vorsehen.
10. Wir leisten keine Gewähr dafür, dass die Ware frei von Patenten oder Schutzrechten Dritter ist.
11. Bei Ware, die vereinbarungsgemäß als Nicht-Typgerechte-Ware (NT-Ware), Sekundäware, Regenerat o.ä. verkauft worden ist, stehen dem Käufer keinerlei Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln zu.
12. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Käufer entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung. Das Regressrecht gemäß § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
13. Sollte der Käufer selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, so verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeglichen Regress, insbesondere jenen im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetzes.

Haftung

1. Vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers aus leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, unseren leitenden Angestellten oder unseren anderen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn eine Pflicht verletzt wurde, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Unsere Haftung beschränkt sich in diesem Fall jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Für mittelbare sowie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Schäden haften wir nur bei grobem Verschulden.
3. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zum Käufer.
2. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstandenen Erzeugnissen.
3. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zusammen mit der Ware, die sich im Eigentum Dritter befindet, so erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Materialien. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer im Eigentum des Käufers stehenden Hauptsache, so überträgt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache an uns.
4. Im Falle der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an einen Dritten seitens des Käufers ist der Dritte vom Käufer darüber zu informieren, dass ein Eigentumsvorbehalt unsererseits an der Ware besteht, und geht die Kaufpreisforderung des Käufers gegenüber dem Dritten bis zur Höhe unserer Forderung gegenüber dem Käufer auf uns über (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
5. Eine anderweitige Abtretung, auch im Rahmen eines Factoring-Geschäftes, ist unzulässig.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und gegen die üblichen Lagerisiken zu versichern. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt an uns ab.
7. Solange der Käufer die uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen und Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übertragen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn der Käufer mit seinem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderung aus dem Weiterverkauf ausschließt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
8. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Darüber hinaus hat uns der Käufer auf erste Anforderung alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen über den Bestand der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen zu geben und die Forderungsabtretung seinen Abnehmern unverzüglich mitzuteilen.
9. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Summe unserer Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl die überschüssigen Sicherheiten freigeben.

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Zahlung ist Wien.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für die Landeshauptstadt Wien. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer nach unserer Wahl vor dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts
4. Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.